



Marktgemeinde Werfen

Markt 24 · 5450 Werfen

Telefon 06468/5223-0 · Fax DW 5

E-Mail: markt@gemeindewerfen.at

www.gemeindewerfen.at

Datum: 03.05.2018

Ortspolizeiliche Verordnung

zur Regelung der Verwendung von motorbetriebenen Gartengeräten sowie der Durchführung von Bauarbeiten

Auf Grund der Bestimmungen des Art. 118 Abs. 6 B-VG iVm § 79 Abs. 4 Salzburger Gemeindeordnung und des § 13 Abs. 2 Baupolizeigesetz i.d.g.F. wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen nach dem Beschluss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Werfen vom 2. Mai 2018 verordnet:

§ 1 Verwendung von motorbetriebenen Gartengeräten

- (1) Die Verwendung von mit Verbrennungs- oder Elektromotoren betriebenen Gartengeräten ist von Montag bis Samstag jeweils nur in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten nur von 10.00 bis 12.00 Uhr gestattet.
- (2) Als mit Verbrennungs- oder Elektromotor betriebene Gartengeräte gelten insbesondere Rasenmäher sowie Laubbläser und Laubsammelgeräte.
- (3) Die Verwendung von mit Verbrennungs- oder Elektromotor betriebenen Gartengeräten ist darüber hinaus auf öffentlichen Grundflächen gestattet, wenn das Betreiben der Geräte im öffentlichen Interesse gelegen ist.

§ 2 Durchführung von Bauarbeiten

- (1) Bauarbeiten sind unter möglicher Vermeidung von Lärm, Erschütterung, Staub, Schmutz und anderen Emissionen durchzuführen.
- (2) Lärmende, stärkeren Baustellenverkehr verursachende oder in anderer Weise die Umgebung beeinträchtigende Bauarbeiten dürfen von Montag bis Freitag jeweils nur in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Samstagen nur in der Zeit von 07.00 bis 15.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen gar nicht durchgeführt werden.

§ 3 Verwaltungsstraftatbestand

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmung der § 1 und 2 dieser ortspolizeilichen Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und können bestraft werden.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft und ersetzt die Ortpolizeiliche Verordnung vom 15. November 1995.



Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:

Kundmachungsdauer: zwei Wochen

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Ergeht an:

1. Amtstafel
2. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 1
3. Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau, 5600 St. Johann
4. Polizeiinspektion Werfen
5. Bauhof
6. Homepage